

Klausur Nr. 2087

Öffentliches Recht

B ist Eigentümer eines mit einem fünfstöckigen Wohn- und Bürohaus rechtmäßig bebauten Grundstücks in der Großen Kreisstadt L (Landkreis Rhein-Neckar). Behördliche Nachforschungen ergaben, dass die Standsicherheit des obersten Stockwerks mittlerweile zu wünschen übriglässt, es konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist bzw. mit welchen Maßnahmen eine Abstützung durchzuführen ist.

Die Stadt L erließ daraufhin, nachdem B auf die Aufforderung, Stellung zu nehmen, nicht reagiert hatte, am 09.06.2024 einen Bescheid, in dem B verpflichtet wurde, innerhalb von zwei Monaten für das oberste Geschoss einen Standsicherheitsnachweis eines amtlich anerkannten vereidigten Sachverständigen beizubringen. Die sofortige Vollziehung wurde mit ordnungsgemäßer Begründung angeordnet. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000, - € angedroht und für dessen Erfolglosigkeit die Ersatzvornahme, also die Gutachtenerstellung durch ein von der Behörde beauftragtes Institut. Die Kosten dafür wurden vorläufig auf 10.000, - € veranschlagt. Der Bescheid wurde dem B am 12.06.2024 durch Postzustellungsurkunde ordnungsgemäß zugestellt.

B sandte am 30.6.2024 folgendes Schreiben an die Stadt L:

"Gegen den Bescheid vom 09.06.2024 lege ich hiermit Einspruch ein!"

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift"

Die Stadt legte die Sache dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor. Da der zuständige Sachbearbeiter der Auffassung war, der Bescheid sei rechtmäßig, allerdings das Zwangsgeld zu niedrig, um den B zum Handeln zu veranlassen, erließ das Regierungspräsidium am 30.07.2024 einen Widerspruchsbescheid, in dem der Widerspruch des B zurückgewiesen und das Zwangsgeld auf 5.000, - € erhöht wurde. Der Bescheid wurde dem B durch Postzustellungsurkunde am 07.08.2024 zugestellt. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung war beigelegt.

B war über diesen Bescheid noch erboster als über den ersten, er begab sich deshalb zu Rechtsanwalt F, um diesen mit der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage zu beauftragen. F fertigte am 06.09.2024 einen Schriftsatz, indem er vorbrachte, dass eine Heranziehung seines Mandanten zur Beauftragung eines Sachverständigen unverhältnismäßig und rechtswidrig sei. § 47 I 2 LBO, auf den der Bescheid gestützt war, könne die Ermittlungspflicht der Behörde aus § 24 LVwVfG nicht auf die Bürger übertragen.

Der Bescheid sei auch deshalb rechtswidrig, weil das Regierungspräsidium das Zwangsgeld nicht hätte heraufsetzen dürfen. Das Widerspruchsverfahren sei ein Rechtsschutzverfahren zugunsten des Bürgers und dürfe keine Veränderung zu seinen Ungunsten bringen. So fehle es schon an der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums für eine derartige Maßnahme.

F wusste, dass der Schriftsatz noch am gleichen Tag zur Post musste, da mit einer Postlaufzeit von einem Tag von L zum Verwaltungsgericht zu rechnen war. Dies hatte er einem offiziellen Aushang entnommen, der erst vor kurzem aktualisiert worden war. Es war ihm aber aus früheren Verfahren bekannt, dass diese Laufzeit im Einzelfall schon überschritten worden war.

F übergab den fertigen Schriftsatz in einem ausreichend frankierten Umschlag seinem zufällig in der Kanzlei anwesenden Bekannten S, der ihn noch vor 18.00 Uhr zur Post bringen wollte. F schärfte ihm die Dringlichkeit dieses Auftrages noch einmal ein. Dabei ging er davon aus, dass er sich auf S verlassen konnte, da dieser solch eiligen Aufträge schon des Öfteren erledigt hatte und es noch niemals zu Unregelmäßigkeiten gekommen war. F selbst hatte noch fünf Mandanten in seiner Kanzlei, außerdem musste er noch weitere acht Klageschriften diktieren. Seine Sekretärinnen hatten die Kanzlei wie üblich um 17.00 Uhr verlassen.

S stieg in sein Auto und warf den Umschlag auf den Rücksitz. Auf der Fahrt zur Post traf er seinen Bekannten A, der gerade auf dem Weg in den Biergarten war. S vergaß darauf den Umschlag und begleitete den A zu einer ausgiebigen Zechtour. Laut Poststempel wurde der Brief erst am 07.09.2024 abgestempelt, er ging am 08.09.2024 bei Gericht ein.

Die Klage wurde der als Beklagte bezeichneten Großen Kreisstadt zugestellt, gleichzeitig erging an F der Hinweis, dass die Klage nach Auffassung des Gerichts verfristet sei.

F, dem der S nun erst alles erzählte, beantragte sofort Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, ihn selbst treffe kein Verschulden, dieses liege nur bei S, der gerade kein Angestellter sei, eine Zurechnung könne schon deshalb nicht erfolgen. Er legte eine eidesstattliche Versicherung des S bei, in dem diese Angaben bestätigt wurden sowie eine beglaubigte Abschrift des offiziellen Postaushanges über die Brieflaufzeiten.

Der zuständige Ri am VG beauftragte die ihm zur Ausbildung zugewiesene Rechtsreferendarin T mit der Erstellung eines Gutachtens über die Erfolgsaussichten der Klage des B. Sie soll dabei auf alle angesprochenen Rechtsfragen eingehen.

Bearbeitervermerk:

Das geforderte Gutachten der Referendarin ist zu fertigen. Es ist auf alle angesprochenen Rechtsfragen einzugehen.